

## Das Strafvollzugsgesetz<sup>1</sup>.

Von

Dr. jur. **Werner Gentz**, Berlin,  
Oberjustizrat im preußischen Justizministerium.

Mein Auftrag geht dahin, über den Entwurf des StrVG. zu Ihnen zu sprechen. Ehe ich das tue, muß ich mir Ihre Geduld erbitten für einige Definitionen — das ist nun einmal die Schwäche von uns Juristen — und ferner für einige allgemeine Vorbemerkungen über das Wesen der Strafe, deren Vollzug eben jener Entwurf in gesetzliche Bahnen lenken will.

Die Zahl möglicher menschlicher Unrechtshandlungen ist Legion. „Unrecht“ verstanden als eine Zuwiderhandlung gegen die allgemein anerkannten Regeln menschlichen Zusammenlebens. Regeln, die sich zumeist aus der Praxis eben dieses Zusammenlebens entwickelt haben, von der losen Konvention bis zur ethisch oder religiös gebundenen Überzeugung vom richtigen Tun und Lassen.

Aus diesem allgemeinen Begriff des Unrechts hat sich ein Komplex besonderer Unrechtshandlungen herauskrystallisiert, das strafbare Unrecht, die strafbaren Handlungen. Es sind Handlungen, die die allgemeine Überzeugung als besonders gefährlich für den Bestand und die Fortentwicklung der menschlichen Lebensgemeinschaft in Staat, Volk, Gesellschaft erkannte oder wenigstens zu erkennen glaubte; Handlungen, an die sie durch den Mund des Gesetzgebers deshalb eine *besondere Folge knüpfte, ein Übel*, das im Auftrage eben dieser Gesellschaft dem Unrechtstäter auferlegt wird; Handlungen in sich von sehr verschiedener Bedeutung; solche Handlungen, die überall und in jeder Gesellschaft ihre Grundfesten bedrohen; die eigentlich kriminellen *Verbrechen gegen die Hauptgüter*: Leben, Freiheit, Eigentum, Ehre, staatliche Gemeinschaft als Beispiele, und Handlungen, die nur in ihrem besonderen zeitlichen Geschehen, unter den besonderen Bedingungen bestimmter Situationen den Charakter der Gefährlichkeit zuerkannt erhalten; Handlungen also, die eher dem Bereich der polizeilichen, der verwaltungswidrigen Unrechthandlungen nahestehen als dem eigentlichen Verbrechen.

Die Kodifikation aller dieser als besonders gemeinschaftswidrig qualifizierten Unrechtshandlungen ist das Strafgesetz. Das Strafgesetz in

<sup>1</sup> Referat, gehalten auf der 17. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Hamburg, Sept. 1928.

allen seinen Erscheinungsformen: als Strafgesetzbuch; als die strafrechtlichen Einzelgesetze, die es ergänzen; bis zu der Fülle einzelner strafrechtlicher Bestimmungen, die unsere gesamte Gesetzgebung in unerfreulicher Häufung durchziehen.

Oberster Grundsatz allen diesen Strafrechts ist im Rechtsstaate der Satz: „Nulla poena sine lege“. Er besagt: Jenes von der Staatsgewalt einem Menschen auferlegte Übel darf nur dann als Folge an ein menschliches Handeln angeknüpft werden, wenn dieses Handeln *durch das Gesetz* als „verpönt“ bezeichnet war. Die Willkürstrafen, die Verdachtsstrafen des Mittelalters, noch des 18. Jahrhunderts, gibt es bei uns nicht mehr. Ein Grundsatz, der aus dem Strafgesetzbuch in die Verfassung von Weimar hinüber genommen worden ist.

Der zweite Grundsatz, für den Rechtsstaat gleich wichtig, ist der: Nulla poena sine iudicio. Er besagt: Eine Strafe darf nur dann auferlegt, das Strafübel nur dann an einem Menschen vollzogen werden, wenn die verpönte Handlung in einem besonderen Verfahren durch Richterspruch festgestellt worden ist, in einem Verfahren, das mit einer Vielheit von Garantien rechten Prozedierens ausgestattet ist, dem Strafprozeß . . ., wenn in ihm die Handlung *festgestellt und* durch denselben Richterspruch eine bestimmte Straffolge als das Übel erkannt worden ist, das *nunmehr* an dem Rechtsbrecher vollzogen werden soll. Dieses „nunmehr“, diese Realisierung eines richterlichen Strafausspruches, nennen wir Juristen „Strafvollzug“.

Gestatten Sie mir einen kurzen historischen Rückblick.

In der Entwicklung unseres Strafrechts weisen die letzten Jahrhunderte eine bemerkenswerte Gegenläufigkeit auf. Noch im 16., im 17. und 18. Jahrhundert war die Zahl der inkriminierten Handlungen verhältnismäßig gering; gar nicht vergleichbar mit der Fülle von strafbaren Tatbeständen, mit denen unser geltendes Recht uns segnet. Es waren die Grundgüter des menschlichen Gemeinschaftslebens, die ich vorhin schon erwähnte, deren Verletzung man unter die Strafdrohung stellte. Um so mannigfaltiger dagegen war das Heer der Strafen, das dem Richter gegen den Rechtsbrecher zu Gebote stand: jede Art von Geld- und Vermögensbußen, jede Art bürgerlicher Ächtung bis zur Landesverweisung und zum bürgerlichen Tode, jede Art vor allem von entehrenden und verstümmelnden Leibesstrafen bis zur Vernichtung des physischen Daseins, und selbst diese äußerste Strafe, die Todesstrafe, in einer Vielgestaltigkeit und Grausamkeit, die eines der dunkelsten Kapitel menschlicher Kulturgeschichte füllt. Nur eines fehlt unter allen diesen Strafmitteln, die Freiheitsstrafe. Die *Freiheitsentziehung* gab es, nur nicht als selbständige *Strafe*. Denn selbstverständlich mußte man sich auch damals schon der Menschen irgendwie bemächtigen, denen man den Prozeß machen wollte, sie irgendwie festhalten: schon die alten Nürnberger hängten ja keinen, sie *hätten* ihn denn zuvor.

Ganz anders ist das Bild, das das Recht der Gegenwart uns bietet: eine überwuchernde Fülle von Straftatbeständen und eine fast dürftig zu nennende Auswahl von Strafmitteln. Die Leibes- und Lebensstrafen sind verschwunden, bis auf einen rudimentären Rest, der wie ein Überbleibsel einer versunkenen Kulturepoche in unsere Zeit hineinragt. Die bürgerliche Infamierung ist fast ebenso verschwunden.

Die Vermögensstrafen haben sich fast völlig auf die Geldstrafe konzentriert; und an Stelle aller der verschwundenen Straf- und Zuchtmittel ist ein neues Gebilde, das nunmehr den weitesten Raum einnimmt, getreten, die Freiheitsstrafe. In sich mannigfach modifiziert, streng und weniger streng in der Ausgestaltung, mehr oder minder ehrenrührig in den einzelnen Anwendungsarten und mit vielhundertfacher Mannigfaltigkeit in der Dauer ihrer Anwendung.

Dieser Wandel ist nicht von ungefähr geschehen. Er hängt eng zusammen mit dem Wandel der Anschauungen über den Sinn der Strafe überhaupt; und tiefer noch: mit dem Wandel der Erkenntnis über die Ursachen strafbaren Zuwiderhandelns.

Unsere Voreltern in vergangener Zeit waren primitiver und dachten primitiver als wir. Das Strafgesetz war ihnen ein Teil des Sittengesetzes. Das Sittengesetz ein Teil einer göttlichen Weltordnung. Und weil Gott diese Ordnung gegeben hatte, darum war der Mensch auch fähig, ihr gemäß zu leben. Gut war der, der sich dieser Ordnung fügte. Böse war der, der ihr zuwiderhandelte. Und er handelte ihr zuwider, weil sein *Wille* böse war. Diesen bösen Willen strafte man, indem man *Vergeltung* übte. Und an dem bösen Menschen *exemplifizierte* man für die noch nicht verdorbenen: so geht es euch, wenn auch ihr dem Bösen folgt, dem Bösen, das man sich in der Erscheinung des „Leibhaftigen“ personifiziert vorstellte. Und weil die Guten *nicht* böse handelten, so hielten sie sich nicht nur für berechtigt, sondern auch nach göttlichem Willen für verpflichtet, an dem Bösen die Sühne, die Vergeltung, die Abschreckung für andere, zu üben.

Eine Gedankenwelt, die sicher glücklicher war als die, mit der wir uns abmühen. Denn nicht nur die „Guten“, sondern selbst die „Bösen“ waren im Grunde tief überzeugt von der Richtigkeit und Unverbrüchlichkeit dieser Welt- und Sittenordnung.

An einem aber scheiterte schließlich diese Denkart: an der Wirklichkeit. An der immer stärkeren räumlichen Konzentrierung der Menschen und an ihrer wachsenden inneren Komplizierung. Je mehr man die Verbrecher bekämpfte, mit Feuer und Schwert, buchstäblich genommen mit Feuer und Schwert, um so mehr wucherte das Verbrechen. Es schien eine unheilvolle Wechselbeziehung zu bestehen zwischen der Grausamkeit der Strafen und der Verwilderung der Sitten und des Empfindens, aus der immer neue Straftaten geboren wurden. Der Gedanke der Abschreckung durch die Strafe ging zum erstenmal bankerott. Und es ist wieder kein Zufall, wenn es Kaufleute waren, die diese Art zu strafen liquidierten und einen neuen Ausweg ersannen: die Holländer. Sie schufen die Zuchthäuser. Häuser, Anstalten, die, wie der Name es sagt, Menschen, die Zucht nicht gewohnt waren, *zur Zucht* bringen sollten. Sie erkannten, daß es niemandem hilft, einem Verbrecher die Hand abzuhacken oder ihm ein Brandmal auf die Stirn zu drücken. Er wurde davon nicht besser; die Menschheit dadurch nicht gesichert. Daß es aber sehr viel half, wenn man diesen Menschen, der nicht gut tun wollte, in feste Zucht nahm und solange hinter Schloß und Riegel setzte, bis er seinen Sinn änderte und willig sich der Ordnung fügte, die die Gesetze von ihm verlangten. Verspottet und verlacht, wie jeder humane Gedanke bei seinem Auftauchen! Aber die Welt sah mit Staunen einen ungeahnten Erfolg: aus verwilderten Menschen wurden tatsächlich brauchbare Glieder der Gesellschaft. Die Sicherheit wuchs und mit ihr der Wohlstand. *Der Gedanke der Besserung, der Erziehung*, der lichtvollste Gedanke, den das Strafrecht kennt, war geboren. Von dem kleinen holländischen Staate aus, in dem man ihn um die Wende des 17. Jahrhunderts das erstemal verwirklichte, hat er seinen Siegeszug ohnegleichen über die kultivierte Welt angetreten. In kaum 200 Jahren hat er eine Entwicklung von Jahrtausenden gestürzt und dem Strafrecht ein völlig neues Antlitz gegeben. Von Holland aus

übernahm ihn England, von England sprang er hinüber nach dem nordamerikanischen Pennsylvanien. In beiden Ländern nahm er die eigentümlich puritanische Färbung an, die ihr Geistesleben kennzeichnet. Man glaubte die Wurzel des Unrechttuns in der Entfremdung des Täters von Gott zu finden. Darum bemühte man sich, ihn zur Buße zu bringen, um so seine seelische Erneuerung und damit seine Besserung anzubahnen. Hier in dieser englisch-amerikanischen Entwicklung liegt die Wiege unseres modernen *Gefängniswesens*. Während die holländischen Zuchthäuser noch mehr den Charakter von Erziehungsanstalten, etwa im Sinne unserer Korrekptionsanstalten, hatten — neben Verbrechern nahmen sie jederlei Volk auf, das die öffentliche Ordnung störte, Bettler, Dirnen, faule Handwerker, ungeratene Kinder und Geistesranke —, die Verbrecher also nicht eigentlich um ihres Verbrechens willen, sondern um der Verwilderung willen, aus der ihr Verbrechen entsprang: *dagegen* waren die Gefängnisse, deren bekanntestes das große Zellengefängnis in Philadelphia in Pennsylvanien wurde, *nur* für Verbrecher bestimmt. Sie übernahmen also *neben* der Aufgabe der Besserung die Funktion der Strafe selbst. Oder richtiger gesagt, in ihnen wurde die Strafe mit dem Ziel der Besserung des Übeltäters verschmolzen. Und diese *Bußhäuser*, wie sie sich nannten, diese Penitentiaries des pennsylvanischen Strafvollzuges, sind zugleich für ein Jahrhundert lang das begeistert gepriesene Vorbild des modernen Gefängnisbaues geworden. Jeder von Ihnen, meine Damen und Herren, kennt wohl diesen eigentümlichen, an eine Windmühle oder an einen 5—6strahligen Stern erinnernden Grundriß der modernen Einzelhaftanstalten. Sie alle gehen auf das Urbild des Eastern Penitentiary in Nordamerika zurück. Der Gedanke, der ihnen zugrunde lag: die bis zum äußersten getriebene Isolierung des Gefangenen von allem, was seine Sinne von der Buße ablenken kann, zu der er finden soll; jener völligen Isolierung von allen Sinneseindrücken der Außenwelt; von dem Umgang vor allem mit anderen Gefangenen, der das Bußwerk gefährden könnte.

Während aber der europäische und insbesondere der deutsche Strafvollzug in dem Einzelhaftsystem als solchem die Lösung des Problems der Besserung der Verbrecher gefunden zu haben glaubte, erfuhr um die Wende des Jahrhunderts, etwa von 1860 an, in England und Amerika der Strafvollzug eine zweite grundlegende Erneuerung: die psychologische und pädagogische Vertiefung, deren Ausdruck, der sogenannte progressive Strafvollzug, oder wie er bei uns heißt, der Stufenstrafvollzug wurde. Ihr Ausdruck, nicht ihr *Inhalt*! Sein Leitgedanke ist der: Nicht dadurch gewinnt man Einfluß auf den Verbrecher, daß man ihn zur Buße zwingt, überhaupt daß man ihn in eine bestimmte Form und Lebensweise *hineinpreßt*, sondern dadurch, daß man den Antrieb zum Handeln in ihm selbst hineinverlegt. Daß man ihm sein Schicksal in der Anstalt in die eigene Hand legt. So, wie er sich in die Anstaltsordnung schickt, so geht es ihm in der Anstalt. Der Ordentliche, der Fleißige, der Anständige kommt voran. Ihm winken fortschreitend mehr und mehr Freiheiten. Er hat es in der Hand, durch seine Führung in der Anstalt, durch die Gesinnung, die er zu erkennen gibt, schließlich die Haftdauer selbst zu verkürzen.

Ich brauche Ihnen nicht auszuführen, welcher gewaltige Ansporn in einem solchen System für diejenigen Menschen liegt, auf die es angewandt wird. Und darüber hinaus noch steigert unsere *jüngste* Erkenntnis die Arbeit an den Gefangenen. Wir haben gelernt, daß auch dieses Progressivsystem *System* bleibt, wenn es sich darauf beschränkt, dem Gefangenen Vorteile für gutes Benehmen zu bieten; und wir streben nach seiner weiteren Verinnerlichung. Wir wissen, daß der wirklich pädagogische Einfluß nicht von den Maßnahmen einer äußeren Ordnung ausgeht, nicht von den Menschen, die diese Ordnung schaffen, sondern daß er *in der Gemeinschaft selbst* liegt; in der pädagogischen Atmosphäre, die sich in ihr entwickelt,

in dem, was ich den sozialen Geist einer Anstalt nennen möchte. Darum geht unser Bestreben heute dahin, die Gefangenen selbst zu Trägern der Erziehungsarbeit zu machen, die wir im Strafvollzuge an ihnen leisten wollen. Sie innerlich mit der Verantwortung für sich und ihre Genossen in der Anstalt zu belasten, sie zu Mitträgern des Anstaltsgeschehens zu machen. Das, was man mit einem Schlagwort die Selbstverwaltung im Strafvollzuge nennt.

Es ist eine Entwicklung von kaum übersehbarem Ausmaß, die hinter diesen wenigen Andeutungen steckt. Und, was das Eigentümliche ist, sie vollzog sich völlig außerhalb des eigentlichen Strafrechts. Unser Strafrecht steckte noch im Banne der alten Vergeltungs- und Abschreckungsgedanken, die einst die Leibes- und Lebensstrafen beherrschten. Es hatte zwar die Freiheitsstrafe übernommen. Ja, sie war das Haupt- und Kernstück unseres ganzen Strafsystems geworden. Aber sie wurde von den Gerichten gehandhabt nach dem alten Grundsatz des Auge um Auge, Zahn um Zahn. In Tausenden von Urteilen finden Sie die Phrase von der „angemessenen Sühne“, die nun gerade die 3 Monate Gefängnis, die 3 Jahre Zuchthaus sein sollen, die der Richter dem Angeklagten zudiktierte. Die menschliche Unmöglichkeit, 3 Jahre lang an einem Menschen *Vergeltung* zu üben, erkannten nicht die Richter, denn sie wußten nichts vom Strafvollzuge, und erkannte nicht der Gesetzgeber, denn er kümmerte sich um den Strafvollzug nicht, sondern die fühlte nur der Strafvollzugspraktiker, der diesen Menschen nun 3 Jahre lang täglich und stündlich vor Augen und auf dem Gewissen hatte.

Wir danken es der Strafvollzugspraxis in Deutschland wie in allen zivilisierten Ländern, daß sie diese 3 Jahre lang an den Menschen *arbeitete*, die ihnen der Richterspruch überantwortet hatte. *Arbeiten*, das hieß aber zunächst sich darüber klar werden, warum diese Menschen überhaupt mit dem Gesetz in Konflikt gekommen waren. Das hieß den Ursachen des Verbrechens nachgehen, um von der Quelle her wieder aufzubauen. Jenen Ursachen, die in den Verhältnissen liegen, und jenen Ursachen, die in der Anlage und Entwicklung dieser Menschen gegeben sind. Aus der *Strafvollzugspraxis* heraus wuchs die moderne Ätiologie des Verbrechens. Ich brauche nur den Namen *Aschaffenburgs* in diesem Zusammenhange zu nennen. Aus ihr heraus wuchs der jüngste Zweig dieser Forschungsarbeit, die Kriminalbiologie. Ich denke an die Arbeit von *Kretschmer, Lenz, Viernstein, Fetscher, Böhmer, Gundel* und vielen andern. Und wenn heute im modernen Strafrecht der Gedanke herrschend geworden ist, die Strafe sei dazu da, aus einem Menschen asozialer Einstellung einen sozial denkenden, zum mindesten sozial handelnden Menschen zu machen; wenn wir die alte *Sühne- und Rechtsstrafe* im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches sich wandeln sehen zur *sozialen Zweckstrafe*, so ist diese Entwicklung nur der Niederschlag dessen, was seit 3 Menschenaltern in Theorie und Praxis im Strafvollzuge und vom Strafvollzuge her erkannt, geübt und immer weiter vertieft worden ist.

Es ist ein eigentümliches Schicksal des Strafvollzuges, und vielleicht sein Glück gewesen, daß sich seine gesamte Entwicklung *außerhalb des Gesetzes* vollzog. Während die Strafrechtsreform im Irrgarten des politischen Meinungsstreites, im Kampfe der kriminalistischen Lehrmeinungen in immer neuen Entwürfen ihre Schwungkraft erschöpfte, und darüber Recht zu Unrecht wurde, hemmten keine gesetzlichen Schranken die Entwicklung des Strafvollzuges. Die Reformideen, die im Ausland heranreiften, konnten auch im deutschen Strafvollzuge Wurzel schlagen. Es genügte ja ein Verwaltungsakt, um ihnen Eingang zu verschaffen. So ist es gekommen, daß die Entwicklung des Strafvollzuges der des Strafrechts weit vorangeeilt ist; daß aus dieser Entwicklung heraus auch die Reform des Strafrechts ihre fruchtbarsten Gedanken schöpfen konnte.

Trotz allem aber bleibt das Schicksal, das dem Strafvollzuge beschieden war, die größte Anomalie unserer gesamten Rechtsentwicklung. Der Gesetzgeber des 19. Jahrhunderts, der den Staatsbürger schuf, der den Rechtsstaat schuf, hatte den Strafvollzug vergessen. In ihm ragte und ragt bis zum heutigen Tage der Polizeistaat des 18. Jahrhunderts in die Gegenwart hinein. Gerade in dem Bereich, in dem der Staatsbürger im Genuß und in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte am stärksten beschränkt wird, in der Freiheitsstrafe, fehlt noch heute so gut wie jede gesetzliche Bestimmung, die Art und Maß der Gewalt, die der Staat dem „bestraften“ Bürger gegenüber anwenden darf, näher umgrenzte. Das Strafgesetz spricht von Freiheitsstrafen; von Zuchthaus, Gefängnis, Festung und Haft. Aber es sagt uns nicht, wie diese Freiheitsstrafen aussehen. Was im Zuchthaus, im Gefängnis geschieht oder nicht geschieht, ist dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen. So kommt es, daß wir noch heute in unseren 17 deutschen Ländern einen 17fach verschiedenen Strafvollzug haben. So kommt es, daß die durch unser Strafgesetzbuch scheinbar geschaffene Rechtseinheit im Gebiete des Strafrechts da, wo das Strafrecht sich *praktisch* auswirkt, im Strafvollzuge, die größte Uneinheitlichkeit ist.

Es ist wieder die Strafvollzugspraxis gewesen, die auf die Unhaltbarkeit dieses Zustandes in einem Rechtsstaate immer wieder hingewiesen und die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung dieser Materie erhoben hat. Und es sind Strafvollzugstheoretiker gewesen, ich nenne den Namen *Freudenthals*, die die Rechtsnatur dieses besonderen Verhältnisses erkannt und herausgearbeitet haben, in das der Gefangene in der Gefangenschaft zum Staate tritt.

Aber ein halbes Jahrhundert, von der Reichsgründung bis zum Jahre 1919, verhallte der Ruf nach einem Strafvollzugsgesetz ungehört. Verschiedene Ansätze dazu verliefen kraftlos im Sande. Die Grundsätze, die der Bundesrat 1897 zum Strafvollzuge beschloß, waren ein lendenlahmes Kompromiß aus lauter Kautschukbestimmungen, die niemanden

banden und niemandem Freude machten. Erst nach der Revolution gewannen die Bestrebungen zur Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes die Kraft, die zum Erfolg gehört. Die Reichsverfassung bezog den Strafvollzug in die Materien mit ein, die durch Reichsgesetz zu ordnen sind. 1923 vereinbarten die Länderregierungen neue Grundsätze über den Strafvollzug und verpflichteten sich zu ihrer Durchführung. Auf ihnen baut sich der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes auf, den die Reichsregierung im Anschluß an den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches ausgearbeitet hat, und der seit dem Juli vorigen Jahres nun dem Reichstag zur Beschlußfassung vorliegt.

In 4 Büchern mit insgesamt 330 Paragraphen gibt uns dieser Entwurf den Versuch einer umfassenden Kodifikation des gesamten Strafvollzugsrechts. Um über das Ganze ein Urteil vorweg zu fällen: Ein Werk aus gutem Guß, von sozialem Empfinden getragen, in sich gut durchdacht. Wo er nicht befriedigt, da liegt das weniger daran, daß seine Verfasser ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden wären, als daran, daß er sich darauf beschränken muß, den *Vollzug der Strafen* vorzusehen, die das neue Strafgesetzbuch bringt; daß er diese Strafen selbst also, ihr System, auch ihre Mängel, als etwas Gegebenes hinnehmen muß.

Das erste Buch des Entwurfs bringt eine Reihe von Bestimmungen über die juristischen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit einer Strafe und die Kompetenzverteilung unter die verschiedenen an der Strafvollstreckung beteiligten Behörden. Bestimmungen, auf die ich mir versagen darf, hier näher einzugehen.

Das zweite Buch regelt den Vollzug der 3 Straforten, die auch das neue Strafgesetzbuch nur noch kennt, der Todesstrafe, der Geldstrafe, der Freiheitsstrafe, mit einem kurzen letzten Abschnitt, der den Nebenstrafen (Verlust der Amtsfähigkeit, des Wahlrechtes, des Stimmrechtes, der Einziehung von Gegenständen) gewidmet ist.

Das dritte Buch, das schwächste des Entwurfes, behandelt die sog. Maßregeln der Besserung und Sicherung; kurz gesagt: Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, die Unterbringung in einem Arbeitshaus, die Unterbringung in Sicherungsverwahrung und die Regelung der Schutzaufsicht. Den Versuch also der inhaltlichen Ausgestaltung des wichtigsten Fortschrittes, den uns die Strafrechtsreform bringen soll: den längst entbehrten und geforderten Schutz der Gesellschaft gegen alle die mehr oder weniger hoffnungslos asozialen Elemente, denen unser heutiges Strafrecht mit seinen unglücklichen Abschreckungs- und Vergeltungsidealen hilflos gegenübersteht. Gegen jene Menschen, deren soziale Gefährlichkeit in demselben Maße wächst, wie ihre persönliche Verantwortlichkeit für ihr Tun und Lassen gemindert erscheint. Sie, denen gegenüber die Gleichung von Schuld und Sühne absurd wird, um die unsere Gerichte

sich bemühen, bei denen nur *die* Frage noch Geltung hat, was im Interesse der Gesellschaft ihnen gegenüber notwendig ist.

Es ist mir natürlich nicht möglich, mich in dem engen Rahmen eines Referates irgendwie in die Einzelheiten dieses umfangreichen Entwurfes zu verlieren. Ich darf davon absehen, vom Vollzug der Geldstrafe viel zu sagen. Kann eine Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht beigetrieben werden, so soll das Gericht befugt sein, anzuordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt. Das ist sozial gedacht. Wenig erfreulich aber ist, daß der Gesetzgeber als Ersatz einer nicht beitreibbaren Geldstrafe überhaupt nur Gefängnis- und Haftstrafe kennt und auf die Möglichkeit verzichtet, die Geldstrafe in freier Arbeit abdiene zu lassen. Ebenso unerfreulich, wie es inkonsequent den Gedanken gegenüber ist, aus denen heraus der Entwurf die Freiheitstrafe gestaltet hat.

Absehen darf ich auch von den beiden Paragraphen, die den Anachronismus des Vollzuges der Todesstrafe regeln.

Das Kernstück des Entwurfes ist die Regelung, die er dem Vollzug der Freiheitsstrafe gibt und dem Vollzug der schon erwähnten Maßregeln der Besserung und Sicherung, deren Charakteristikum ja *auch* die Freiheitsentziehung ist. Auch im äußeren Umfang das Hauptstück des Entwurfes (274 von den 330 §§!), und das, was wir unter Strafvollzug im eigentlichen, im engeren Sinne verstehen.

Zwei Leitgedanken sind es, denen hier der Entwurf folgt. Er bringt die lange geforderte gesetzliche Regelung, d. h. er gibt auch dem Gefangenen das bisher ihm vorenthaltene Staatsbürgerrecht. Und er stellt mit aller wünschenswerten Deutlichkeit als Ziel des Strafvollzuges die Erziehung des Gefangenen heraus; d. h. er gibt dem, was die Praxis bereits schuf, die gesetzliche Formel und die gesetzliche Sanktion.

Über die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges unter dem Gesichtspunkt der *Idee des Rechtsstaates* sprach ich schon. Darin allein aber erschöpft sich ihre Bedeutung nicht. Nebenher dürfen wir von dieser gesetzlichen Regelung in doppelter Hinsicht sehr wesentliche praktische Folgen erwarten. Das, woran heute die *Durchführung* des Erziehungsgedankens im Strafvollzug immer wieder krankt, ist der Widerstand der Finanzressorts. Ein Widerstand, der um so unverständlicher ist, als der beste Strafvollzug zuletzt auch der billigste sein wird. Was unsere Finanzminister heute noch den Zweckmäßigkeitserwägungen der Sachverständigen versagen, das werden sie dem Gesetzgeber nicht mehr verweigern können.

Und das zweite: Die gesetzliche Regelung ist eine sehr wesentliche Voraussetzung auch der Erziehungsarbeit, die der Strafvollzug leisten will. Ihr Erfolg beruht, das deutete ich vorhin schon an, darauf, daß es gelingt, den Gefangenen willensmäßig an ihr zu beteiligen. Und das ist



nur möglich, wenn wir ihn aus einem Rechtsobjekt des Strafvollzuges zum Rechtssubjekt in ihm machen; wenn wir ihm die Überzeugung geben, daß man ihm gegenüber nach *Recht* und nicht nach Billigkeit oder gar nach Willkür verfährt. In der Art freilich, wie der Entwurf den Rechtsgedanken durchführt, ist er an manchen Stellen ängstlicher als nötig und dienlich. Das gilt insbesondere von der Regelung, die er dem Disziplinarwesen angedeihen läßt. Hier ist der Punkt, wo der Gefangene den Eingriff des Staates in die Sphäre seiner Persönlichkeit naturgemäß am schmerzlichsten zu spüren bekommt. Das gesamte Hausstrafverfahren liegt in rein autokratischer Form in der Hand des Anstaltsleiters. Das ist falsch. Man muß es erlebt haben, wie in dem ja auch heute so üblichen Verfahren die Gefangenen sich oft geradezu verbissen wehren gegen etwas, was sie als Willkür empfinden. Der Sinn der Disziplinarstrafe liegt ja doch nicht darin, dem Gefangenen ein Übel zuzufügen, sondern darin, sie ihm zum Werterlebnis zu machen. Dadurch erst wird sie erziehungsmäßig über das bloß Äußerliche des Verlustes von Vorteilen und Bequemlichkeiten hinausgehoben.

Das Disziplinarverfahren braucht ähnliche Garantien, wie sie der ordentliche Strafprozeß besitzt; d. h. die Aburteilung des Gefangenen durch eine Instanz, die nicht Ankläger und Richter in einer Person ist; am besten durch eine Kollegialinstanz; der Gefangene muß ein Recht darauf haben, daß auch die Beweismittel erhoben werden, die er zu seiner Entlastung vorträgt; die Disziplinarentscheidung muß Schuld und Strafmaß schriftlich fixieren. Der Entwurf beschränkt sich leider darauf (§ 153), dieser letzten Forderung, der der schriftlichen Fixierung, zu entsprechen.

Das wird zu keiner Revolution in den Anstalten führen, wie viele ängstliche Praktiker fürchten, und die Autorität des Anstaltsleiters ebensowenig untergraben wie die Zucht und Ordnung im Hause. Es ist ein übler Erbfehler von uns Deutschen, unter Disziplin die äußere Unterwerfung unter eine befohlene Ordnung zu verstehen. Jede wahre Autorität beruht auf der Anerkennung ihres Gewichts durch die Gegenseite. Und diese Anerkennung werden wir dem Gefangenen nur dann abnötigen, wenn wir nicht nur objektiv jede Willkür ihm gegenüber vermeiden, sondern ihm auch *das Gefühl* solcher Willkür fernhalten.

Was ich hier vom eigentlichen Hausstrafenverfahren gesagt habe, das gilt ebenso von den sog. Sicherungsmaßnahmen in den §§ 137 ff. des Entwurfs. Er versteht darunter diejenigen Maßnahmen, die einem Gefangenen gegenüber getroffen werden, der die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stört, insbesondere einem Gefangenen gegenüber, der gewalttätig oder flüchtig zu werden droht. Die Grenze zwischen Disziplinarstrafen und Sicherungsmaßnahmen ist nicht nur tatsächlich äußerst flüchtig, sondern der Gefangene selbst vor allem macht gar keinen Unter-

schied, ob man einen Nachteil, den er erdulden muß, Strafe oder Sicherungsmaßnahme oder Erziehungsmaßnahme nennt. Er urteilt allein von dem aus, was die Maßnahme *sachlich* für ihn bedeutet. Der Gefangene muß also auch hier diejenigen Garantien gewährt erhalten, die ihm den Verdacht der Willkür fernhalten. Sonst verbaut man sich den Weg, auf dem man an ihn herankommen will.

Wichtiger als diese Rechtsgarantien aber ist das, was der Entwurf zum Erziehungsgedanken sagt; was er sagt und was er nicht sagt. Der Kern des Entwurfs ist der § 64. Er lautet: „Durch den Strafvollzug sollen die Gefangenen an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden.“ „Erziehung“ nennt der Entwurf selbst im § 163 dieses sein Ziel. Was diese Erziehung ihrem Wesen nach ist oder sein soll, sagt der Entwurf nicht. Das ist auch nicht seine Aufgabe, sondern die der Erziehungswissenschaft. Was diese darunter versteht und wie die Vollzugspraxis ihre Erkenntnisse zu verwerten sucht, das durfte ich vorhin in kurzen Worten schon andeuten.

Der Entwurf beschränkt sich in kluger Selbstbescheidung darauf, die Vorbedingungen für solche Erziehungsarbeit zu schaffen. Das tut er nach 2 Richtungen hin. Erstlich einmal dadurch, daß er eine möglichst weitgehende Gliederung der Gefangenen anstrebt. Er verfolgt dabei die Absicht, diejenigen Gefangenen voneinander zu trennen, die schädlich aufeinander einwirken können, und möglichst diejenigen Gefangenen zusammenzubringen, die erziehungsmäßig zueinander gehören. Er geht aus von der Entwicklungsreife. Er trennt grundsätzlich alle Gefangenen unter 25 Jahren von den älteren; außerdem die eigentlichen Jugendlichen von den Strafmündigen. D. h. er zieht einen weiteren Schnitt beim 18. Lebensjahre. Jede dieser Gruppen soll möglichst in besonderen Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden, in denen sie mit älteren Gefangenen keine Berührung haben. Der Entwurf will damit den besonderen Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus der mehr oder weniger unfertigen geistigen und körperlichen Reife der Menschen dieser Altersgruppen für die Erziehungsarbeit an ihnen ergeben. Der Entwurf zeigt hier in seiner jüngsten Fassung einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den früheren Fassungen, die noch einen weiteren Schnitt beim 21. Jahre anlegen wollten. Das war „konstruiert“ und entsprach nicht dem Leben. Es muß genügen, die Gefangenen unter 25 Jahren danach zu trennen, ob sie noch in der Entwicklung stehen oder nicht; und das Urteil hierüber sei im Einzelfall dem Anstaltsarzt und dem Anstaltsleiter überlassen. *Kinder* gehören ohnehin nicht ins Gefängnis.

Der Entwurf legt weiter Wert darauf, die erstmals Bestraften von dem Heer der Rückfälligen zu trennen, in der richtigen Erkenntnis, daß

der schlimme Einfluß dieser „Stammgäste“ auf den Neuling viel mehr verdirbt, als die beste Erziehung ihm an positiven Werten geben kann. Weiter fordert der Entwurf besondere Abteilungen für die geistig mehr oder minder labilen Gefangenen. Auch das halte ich für richtig. Seine Maßnahmen sind auf das Gros der Menschen zugeschnitten, die man „normal“ nennt. Er will die Arbeit an ihnen nicht durch die stete Rücksichtnahme lahmlegen, die er den ganz oder halb invaliden Psychopathen angedeihen lassen muß.

Was die Unterbringung der Gefangenen anbelangt, so hat der Entwurf sich von der leidigen Überschätzung der Einzelhaft frei gemacht. Auch der Entwurf wünscht, daß jeder Gefangene *zunächst* in Einzelhaft kommt. Seine Tendenz geht aber doch dahin, die Gefangenen möglichst bald in Gemeinschaftshaft überzuführen. Darin liegt der richtige Gedanke, daß die Einzelhaft als Dauereinrichtung den Willen abstumpft, eine richtig ausgestaltete Gemeinschaftshaft aber schon in der Anstalt dem Gefangenen ähnliche Bedingungen schaffen kann, wie diejenigen sind, unter denen er sich nach seiner Entlassung wieder zurechtfinden muß. *Bei Nacht* soll grundsätzlich *jeder* Gefangene einen eigenen Schlafraum haben, die größte Gefahr der heute üblichen, auch nächtlichen, Gemeinschaft also beseitigt werden.

Durch diese Differenzierung sucht der Entwurf die amorphe Masse des großen Gefangenenheeres in ein gestaltetes Gefüge aufzulösen.

Aber er begnügt sich nicht mit dieser mehr äußerlich-räumlichen Differenzierung, sondern er will als die zweite Vorbedingung der Erziehungsarbeit eine Differenzierung auch nach der Aktivität der Gefangenen vornehmen. Neben das Prinzip der Teilung der Gefangenen nach ihrer präsumptiv größeren oder geringeren *Wandlungsfähigkeit* stellt er das ihrer größeren oder geringeren *Wandlungswilligkeit*. Und das ist der sog. Strafvollzug in Stufen. Auch hierbei folgt der Entwurf im wesentlichen der bereits bestehenden Praxis. Was er unter diesem Stufenvollzug versteht, sagt der Entwurf im § 163, den ich Ihnen hier wörtlich zitieren möchte:

„Der Strafvollzug in Stufen soll die Erziehung zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen. In stufenweise steigendem Maße werden Milderungen des Vollzugs gewährt, die einen allmählichen Übergang zum Leben in der Freiheit schaffen. Die Milderungen dürfen für den Gefangenen nicht nur Annehmlichkeiten sein, sondern sie sollen ihm in steigendem Maße Verantwortung auferlegen und dadurch sein Verantwortungsgefühl wecken und stärken.“

Nur auf Gefangene mit mindestens 6 Monaten Strafe soll das Stufen-system Anwendung finden. Der Entwurf fällt damit ein vernichtendes Urteil über den erziehungswidrigen Unfug der kurzen Gefängnisstrafen, dem unsere Gerichte trotz aller Warnungen der Praxis in steigendem

Maße huldigen. Ich darf es mit 2 Zahlen belegen. Unter 191000 Verurteilungen zu Gefängnisstrafe, die im Jahre 1926 im Deutschen Reich ausgesprochen wurden, fanden sich nicht weniger als 116000 Fälle, in denen die Strafe weniger als 3 Monate betrug. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von über 5% dieser kurzfristigen Strafen, während die Gefängnisstrafen von 3—12 Monaten um fast 10%, die von mehr als 1 Jahr Dauer um über 14% abgenommen hatten. Das spricht nicht von besonderer Einsicht unserer Gerichte in das Wesen der Erziehungsarbeit im Gefängnis und ihre Voraussetzungen.

Ausgeschlossen vom Stufenvollzug sollen diejenigen Gefangenen sein, deren Gesamtverhalten zeigt, daß ihnen die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt. Es ist erfreulich, daß der Entwurf den Mut findet, auch von solchen unerziehbaren Gefangenen zu sprechen und die Konsequenz aus dieser ihrer Unerziehbarkeit zu ziehen. Doppelt erfreulich wäre es, wenn auch die Gerichte den Mut fänden, diesen Unerziehbaren gegenüber die Konsequenzen zu ziehen.

3 Stufen kennt dieses Stufensystem. In Stufe 1 tritt der Gefangene ein. Nach Stufe 2 soll er aufrücken, wenn sich aus seinem Gesamtverhalten Anzeichen dafür ergeben, daß er erzieherischer Einwirkung zugänglich ist; nach Stufe 3, wenn sein Gesamtverhalten auf einen positiven Erfolg der Erziehungsarbeit schließen läßt. Gefangene, die den Anforderungen der höheren Stufen nicht entsprechen, können zurückversetzt oder als unerziehbar überhaupt aus dem Stufenvollzuge ausgeschlossen werden.

In diesem Stufensystem gibt der Entwurf der Praxis ein Gerüst wohldurchdachter Maßnahmen, mit dem auch der Durchschnittsbeamte, wenn er guten Willens ist, erfolgreich arbeiten kann. Zweierlei freilich, und leider Wichtigstes, fehlt diesem System. Das erste ist das unbestimmte Strafurteil. Wielange eine Erziehung dauern muß, um Erfolg zu haben, das läßt sich nie von vornherein sagen. Darum ist es ein Unding, wenn der Richter auf 6 oder 9 oder 20 Monate Strafe erkennt. Die Dauer der Erziehung läßt sich nur nach den Fortschritten bestimmen, die der Zögling während der *Erziehungsarbeit* macht. Und der andere Mangel dieses Systems ist, daß ihm die notwendige Verbindung zwischen Stufenvollzug, bedingter Entlassung und Schutzaufsicht fehlt. Der Entwurf gibt zwar dem Gefangenen der 3. Stufe, an dem das Erziehungsziel erreicht erscheint, einen Rechtsanspruch auf den bedingten Erlaß des letzten Viertels seiner Strafe. Er eröffnet *dieselbe* Möglichkeit im § 231 aber *jedem* Gefangenen. Das ist inkonsequent. Ebenso fehlt eine organische Verbindung der Schutzaufsicht mit dem Stufenvollzuge. Das Gericht kann sie verhängen, braucht es aber nicht zu tun. Der Stufenvollzug wäre eine viel stärkere Triebfeder für den Gefangenen, wenn grundsätzlich nur Gefangene der 3. Stufe Aussicht auf Erlaß des Straf-

restes hätten. Und ohne eine organische Verbindung der Schutzaufsicht mit der bedingten Entlassung fehlt *dieser* der Rückhalt, den die Mehrzahl unserer Gefangenen mit ihrem labilen Willensleben braucht, um in der Freiheit, in der sie sich bewähren sollen, sich auch bewähren zu können.

Erwünscht wäre es, wenn der Entwurf den Gedanken der *Selbstverwaltung* in das Stufensystem übernehme, den ich vorhin schon andeutete, und auch dem heute in der Vollzugspraxis lebhaft erörterten Gedanken der *zeitweiligen Beurlaubung* von Gefangenen der 3. Stufe zu ihrer Familie gesetzliche Anerkennung schüfe. Das Ziel des Vollzuges ist ja doch die Resozialisierung des Gefangenen. Dazu bedarf es auch seiner Wiedereingliederung in das bürgerliche Leben. Diese wird um so besser gelingen, je weniger man zwischen Gefangenschaft und Freiheit eine glatte Grenze zieht, je mehr man diese beiden Welten ineinander verschränkt, die eine in die andere hineingreifen und hinübereagern läßt. Man könnte sehr wohl auch daran denken, zwischen Gefängnis und Freiheit Zwischenanstalten einzuschieben, wie sie vor 80 Jahren *Crofton* schon empfahl und wie sie heute mit scheinbar sehr gutem Erfolge in Rußland üblich sind.

Hoffentlich wird manches von diesen Wünschen seinen Niederschlag noch in den Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz finden, deren Erlaß § 327 der Reichsregierung vorbehalten hat.

Ein Verlegenheitsprodukt ist das, was der Entwurf über die unterschiedliche Ausgestaltung der Gefängnis- und der Zuchthausstrafe bringt. Er muß ja diese Differenzierung zu schaffen suchen, weil der *Strafgesetzentwurf* an der Vierteilung der Freiheitsstrafen in Einschließung, Haft, Gefängnis und Zuchthaus festhält. Diese Vierteilung ist widersinnig, weil es im praktischen Strafvollzuge keine irgendwie wesentliche Unterscheidung für den Vollzug der verschiedenen Strafarten gibt. Und sie ist vor allem erziehungswidrig. Genau so, wie die Dauer der Freiheitsentziehung davon abhängen sollte, in welchem Maße der Gefangene sich den Erziehungsmaßnahmen zugänglich zeigt, genau so sollte sich hier nach allein auch die strengere oder weniger strenge Behandlung des Gefangenen richten. Der Entwurf kann daher mit dieser vom Strafgesetz ihm aufgezwungenen Vierteilung auch nichts anfangen. Er erschöpft sich bei dem Versuch einer solchen Differenzierung in belanglosen Äußerlichkeiten.

Ich muß mich kurz fassen, die Zeit drängt. Nur ein paar Worte noch zu den beiden Kapiteln *Gefängnisarbeit* und *Entlassenenfürsorge*. Die Arbeit ist eine der wesentlichen Erziehungshilfen. Das wird von jeher mit schön- und hochklingenden Worten auch für den Strafvollzug betont. Was aber praktisch in unseren Anstalten unter Arbeit noch vielfach verstanden wird, stimmt wenig damit überein. Tüten kleben, Lum-

pen sortieren, Teertau mit der Hand zu Werg zerzupfen, das darf man doch nicht „Arbeit“ nennen! Wenn hier der Entwurf Wandel schaffen wollte, so müßte er den Mut finden, viel deutlicher gegen die Konkurrenzfurcht einer kleinen und engsichtigen Interessentengruppe Front zu machen, und auch dem Gefangenen zu dem Recht auf Arbeit zu verhelfen, das die Reichsverfassung jedem Staatsbürger garantiert. Er müßte aber ebenso den Mut finden, gegen die kümmerliche Fiskalität Front zu machen, die die Regelung des Arbeitslohnes im Gefängnis beherrscht. Man mag theoretisch den Wert der Arbeit für die Erziehung noch so hoch einschätzen: *haben* wird sie diesen Wert nur, wenn man auch dem Gefangenen Anlaß gibt, ihren Wert so hoch einzuschätzen. Wenn der Gefangene nicht einen Lohn empfängt, den er nach seinen wirtschaftlichen Begriffen wenigstens annähernd als ein Äquivalent seiner Arbeitsleistung ansehen kann, dann wird man ihm nie das Gefühl nehmen, daß er ausgebeutet wird. Und das verträgt sich nicht mit dem Erziehungsgedanken. Nach der letzten preußischen Gefängnisstatistik hat in Preußen jeder arbeitende Gefangene durchschnittlich etwa 18 Pfennig täglich verdient; *täglich*, nicht etwa *stündlich*! Hierzu erübrigt sich jeder Kommentar.

Um so erfreulicher ist das, was der Entwurf zur Entlassenenfürsorge sagt. Es kann gar nicht hoch genug gewertet werden, daß er sie als staatliche Aufgabe, als eine Rechtspflicht dem Gefangenen gegenüber anerkennt; und daß er sie zur Pflichtaufgabe der öffentlichen Wohlfahrtspflege erhebt. Und der Entwurf geht auch den richtigen *Weg*, um diese Entlassenenfürsorge praktisch wirksam zu machen. Er beschränkt sich nicht darauf, sie auf diese Weise finanziell zu fundieren. Er weiß, daß alle finanzielle Hilfe für den entlassenen Gefangenen erst dann rechten Wert hat, wenn auch die öffentliche Meinung hinter dieser Hilfe steht. Darum macht er die Tore der Strafanstalten weit auf: für Anstaltshelfer, für Fürsorger im Haupt- und Nebenamt, für Schutzaufsichtshelfer, für die Vertreter der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege. Je mehr man das Laienelement am Strafvollzuge, nicht durch Vereinsbeiträge und Traktate, sondern durch praktische Arbeit, interessiert, um so mehr wird dieses ganze Gebiet von der öffentlichen Meinung auch als soziale Pflicht erkannt und anerkannt werden.

Soviel zu den Vorschlägen des Entwurfes für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Dem umfangreichen 2. Buch, das ihm gewidmet ist, läßt der Entwurf ein mehr als bescheidenes 3. Buch über die Maßregeln der Besserung und Sicherung folgen. Die Vorsicht und Selbstbeschränkung, deren der Gesetzgeber sich *hier* befleißigt, hat ihre guten Gründe. Es handelt sich um völliges Neuland, und man will hier, wo alles noch Versuch sein wird, der Praxis nicht von vornherein die Hände binden. Ich durfte Ihnen ja vorhin ausführen, wie gut es

auch dem Strafvollzuge bekommen ist, daß er ein Jahrhundert lang praeter legem stand.

Zur Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten, insbesondere Trinkerheilanstalten, möchte ich nichts sagen. Ich möchte dem Herrn Korreferenten da nicht vorgreifen. Auf diesem Gebiet ist ja der Mediziner zweifellos vor dem Juristen kompetent. Dagegen darf ich mit einigen Worten wenigstens noch zu der Regelung Stellung nehmen, die der Entwurf der Sicherungsverwahrung angedeihen läßt. Sie ist recht schwach und voller Verlegenheiten. Sie ist eigentlich kaum etwas anderes als eine modifizierte Zuchthausstrafe. Das ist verkehrt. Die Lösung des Asozialen-Problems auf dem Wege der Verwahrung der gefährlichen Berufsverbrecher ist, ich darf es wiederholen, das wichtigste Stück unserer ganzen Strafrechtsreform. Man kann das Problem aber nicht einfach in der Weise lösen, daß man diese Berufsverbrecher auf Lebenszeit ins Zuchthaus steckt. Das Schutzinteresse der Gesellschaft erfordert, daß man die Verwahrung den ausgesprochen asozialen Elementen gegenüber so wirksam anwendet, daß man einen erheblichen Teil dieser Menschenkategorie damit erfaßt. Je strenger aber die Verwahrung ausgestaltet wird, um so weniger werden die Gerichte dafür zu haben sein, sie anzuwenden. Das lehrt das Beispiel Norwegens, das ein Verwahrungsgesetz dieser strengen Form hat, und wo es in den 20 Jahren seines Bestehens nicht häufiger als 2mal angewendet worden ist. Das ist natürlich ein Schlag ins Wasser.

Es hat aber auch gar keinen Sinn, die Verwahrungsanstalt mit dieser Strenge zu umkleiden. Sie soll den gefährlichen Berufsverbrecher aufnehmen, weil er *gefährlich* ist, weil die Gesellschaft vor ihm geschützt werden muß. Aber sie soll weder eine Vergeltung an ihm dafür üben, daß er gefährlich ist, noch soll sie in vergeblichen Erziehungsversuchen an ihm experimentieren. Wäre er erziehbar, oder hielte man ihn wenigstens dafür, so wäre der *Erziehungsstrafvollzug* für ihn der gegebene Ort. Sehr richtig sagt *Exner*: Der Staat muß alles tun, daß die Leute nicht zu unverbesserlichen Verbrechern werden; aber wenn sie es sind, so muß er sie auch als solche behandeln.

Und ebenso recht hat er, wenn er folgende Forderungen an eine Verwahrung stellt, die die Berufsverbrecher möglichst vollzählig erfassen und solange festhalten soll, wie ihre Gefährlichkeit dauert:

Die Verwahrung muß 1. des Strafcharakters entkleidet werden; sie muß 2. stets auf unbestimmte Zeit angeordnet werden, und sie darf 3. nur bedingt aufgehoben werden, mit Bewährungsfrist, unter Umständen auch mit Schutzaufsicht; so also, daß der bedingt Entlassene jederzeit wieder zur Verwahrung eingezogen werden kann, wenn er die Erwartungen, die an seine Entlassung geknüpft wurden, enttäuscht.

Diese präsumptiv unverbesserlichen Asozialen lassen sich nach ihrer

Charakteranlage scheiden in die mehr asozialen und die eigentlich antisozialen Elemente. Für die ersteren, die passiven, willensschwachen genügt ein Verwahrungshaus, das in bezug auf Bewachung, Hauszucht, Arbeitsbetrieb in etwa einer modernen Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke nachzubilden wäre; und für die aktiven, willensstarken und deshalb besonders gefährlichen Antisozialen wäre eine Sicherungsanstalt nach dem Muster etwa der festen Häuser unserer Irrenanstalten das anzustrebende Ziel.

Damit komme ich zum Schluß. Es wäre falsch, über den Mängeln, die wir am Entwurf auszusetzen haben, das Gute zu übersehen, das er bringt. Das System, das er baut, ist gut und gesund. Nur verbürgt leider das beste Erziehungssystem noch keine gute Erziehung. Es kann immer nur den Boden abgeben, auf dem wir die Erziehungsarbeit aufbauen. Ob sie geleistet wird, mit welchem Erfolg sie geleistet wird, das ist bedingt durch die Erzieherqualitäten der dazu berufenen Menschen. Der Erfolg der Erziehungsarbeit in den Gefängnissen und Zuchthäusern wird, wie *Liepmann* es treffend ausgedrückt hat, immer abhängig sein von der vorangegangenen Erziehung der Erzieher. Wie sehr es in der Auswahl und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten hierin bis heute fehlt, das ist keinem Kundigen fremd. Und daß der Entwurf zur Qualifikation der Menschen, die den Vollzug handhaben sollen, überhaupt nichts zu sagen weiß, das ist vielleicht seine bedauerlichste Lücke. Nur pädagogisch und psychiatrisch geschulte Beamte, die in stande sind, die ihnen zugewiesenen Menschen in ihrer körper-seelischen Ganzheit zu erfassen, werden dieser Aufgabe gewachsen sein. Von besonderem Wert wird es dabei sein, die Mitarbeit tüchtiger Ärzte für den Strafvollzug zu gewinnen und die Strafanstalten viel stärker, als es heute der Fall ist, mit hauptamtlichen Ärzten zu besetzen. Der psychiatrisch geschulte Arzt ist dem Anstaltsleiter ebenso sehr der unentbehrliche Berater für die Erkenntnis der seelischen Struktur seiner Gefangenen und für die richtige Anwendung der Vollzugsmaßnahmen auf sie, wie er der unentbehrliche Schrittmacher der Strafvollzugswissenschaft in das weite Gebiet der Kriminalätiologie hinein ist.

---